STIFTUNG



Stiftungsbrief 3. Quartal 2012 15. Jahrgang

Expertensystem "Praxis-Bau-Planer" Projekt gibt Infos für barrierefreien Praxisausbau

Normen, Vorschriften, Fördermittel – die Anforderungen bei der Planung einer Arztpraxis sind komplex. Wie sich da Ansprüche des barrierefreien Bauens berücksichtigen lassen, soll in Zukunft ein Expertensystem zeigen.

Ob der Klingelknopf nun in 80 oder 150 cm Höhe angebracht wird – die Kosten sind gleich. Für die Barrierefreiheit ist der Unterschied jedoch

enorm. Weniger übersichtlich ist die Lage, wenn Ärzte sich mit Vorschriften und Fördermöglichkeiten in Sachen Barrierefreiheit einer Praxis zu befassen beginnen.



Der "Praxis-Bau-Planer" wird über Fördermöglichkeiten informieren und regionale Dienstleister und Lieferanten vorschlagen.

Expertensystem in Entwicklung

Das Bundesministerium für Ar-

beit und Soziales (BMAS) und die Fördergemeinschaft der Stiftung Gesundheit haben daher ein gemeinsam getragenes Projekt angestoßen: den "Praxis-Bau-Planer".

Jährliche Praxisumbauten bei neun Prozent der Ärzteschaft

"10.000 Arztpraxen eröffnen jedes Jahr neu, 8.000 ziehen um", berichtet Dr. Peter Müller, Vorstandsvorsitzender der Stiftung Gesundheit. "Die Praxisinhaber müssen dann viele Entscheidungen zu Bausubstanz und Ausstattung treffen. Unser Tool soll ihnen helfen, im

Sinne der Barrierefreiheit zu entscheiden."

Individuelle Planungshilfe

Ein Angehöriger der Heilberufe, der die Niederlassung plant, seine Praxis verlegen oder umbauen will, kann das zusammengestellte Wissen individu-

ell zugeschnitten abrufen. In der Art populärer Computerprogramme, wie etwa für die Einkommensteuerklärung, erfragt das Tool die Parameter: Region, medizinische Fachgruppe, bauliche Voraussetzungen und so weiter. Das System liefert dann die relevanten Eckpunkte sowie Tipps und Kontakte. Hierfür ist eine Zusammenarbeit mit allen Gewerken vorgesehen, die bei Planung und Ausbau mitarbeiten.



Roger Sturm, Leiter Hauptstadtbüro Stiftung Gesundheit

Neudeutsch: Sozialunternehmer

In meiner Heimat USA gibt es eine Tradition gegenseitiger Unterstützung: Die Amerikaner helfen einander, etwa bei Bauvorhaben. Aus dieser Mentalität heraus sind bedeutende Wachstumsmotoren entstanden, die als NGO (non-governmental organizations) der Philosophie des Social Entrepreneurship verpflichtet sind. Wenn es hingegen in Deutschland um Soziales geht, wird erwartet, dass der Staat zuständig ist: Wirtschaftlichkeit sei mit sozialer Wertschöpfung nicht zu vereinbaren.

Dabei ist das ganz einfach. Sozialunternehmer denken und handeln auch unternehmerisch: Sie setzen ihre Mittel so ein, dass daraus ein Mehrwert erwächst. Doch statt die Früchte der Arbeit als Gewinne auszuschütten, fließen die Erträge wieder in die gemeinnützige Arbeit – als soziale Wertschöpfung.

Die Grenze zwischen "Entrepreneurs" und "Social Entrepreneurs" ist durchlässig: So gibt es in Deutschland zunehmend Unternehmer, die ihr Geld in eine Stiftung mit einem satzungsgemäßen Auftrag für soziale Wertschöpfung stecken. Ebenfalls nehmen Wirtschaftsunternehmen Verantwortung wahr, sodass "Corporate Social Responsibility" (CSR) nun auch hierzulande ein Begriff ist.

Themen in dieser Ausgabe:

- Schutz vor Spam ist auch barrierefrei möglich Menschen mit Sehbehinderung können so Online-Angebote nutzen
- Praxistipp: Nicht jede Arztpraxis darf sich "Zentrum" nennen Kriterien für Nutzung des Begriffs in verschiedenen Urteilen festgelegt

Sicherheitsabfrage geht auch barrierefrei

Menschen mit Sehbehinderung können viele Internetseiten nicht vollständig nutzen, weil sie einige Inhalte nur mit Hilfe erfassen können. Ein Beispiel sind "Captchas": eine Sicherheitsabfrage, mit der sich Website-Betreiber vor unzulässigen Zugriffen schützen. User sehen verzerrte Zahlen oder Buchstaben und geben diese in ein Feld ein, um weitere Funktionen einer Website nutzen zu können, etwa beim Ausfüllen von Online-Formularen.

"Screenreader" können Captchas-Inhalte nicht lesen

Bei Captchas handelt es sich um Grafiken, nicht um Texte. Daher können Programme, die automa-



Captchas: unüberwindbare Barrieren für Menschen mit Sehbehinderung.

tisiert auf Websites zugreifen und deren Dienste manipulieren, die Verzerrungen in der Regel nicht entschlüsseln. Das Problem: Ein Screenreader – eine Software, die Texte vorliest – vermag dies ebenfalls nicht. Menschen mit Sehbehinderung können die Abfrage daher nicht beantworten und die Angebote der Seite nicht weiter nutzen.

Rechenaufgabe statt Buchstabensalat

Doch Website-Betreiber können sich auch barrierefrei schützen: Um etwa in der Arzt-Auskunft der Stiftung Gesundheit einen Mediziner zu empfehlen, müssen die User statt Captchas eine Rechenaufgabe lösen. Diese kann auch ein Screenreader vorlesen. So können Menschen mit Sehbehinderung ihre Arztpraxis ohne Hilfe empfehlen.

Hygiene: Ärzte zeigen sich selbstkritisch Studie auf dem Jahresempfang präsentiert

Nur 15 Prozent der niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte in Deutschland empfinden das Hygiene-Niveau ihrer Praxis als optimal. Das ergab die Studie "Qualitätsmanagement, Patientensicherheit und Hygiene in der ärztlichen Praxis 2012" der Stiftung Gesundheit. Fast sechs Prozent der Befragten halten ihre Maßnahmen für verbesserungswürdig, weitere 24 Prozent für lediglich mittelmäßig. Dennoch sehen 42 Prozent keinen Handlungsbedarf.

Antibiotika helfen nicht immer

Rund ein Viertel der Befragten betreut aber Patienten, die multiresistente Erreger (MRE) in sich tragen könnten. "Hygiene ist daher auch im Zeitalter der Antibiotika ein wichtiges Thema", so Prof. Dr. Dr. Konrad Obermann, Forschungsleiter der GGMA Gesellschaft für Gesundheitsmarktanalyse, der die Studie betreute. "Die Offenheit der Befragten schafft eine sehr gute Basis für mögliche Initiativen."

Der Jahresempfang am 10. Mai 2012 in den Räumen der Stiftung Gesundheit in Hamburg.





50 geladene Gäste verfolgten die Verleihung des Publizistik-Preises und die Vorträge der Referenten.

Prof. Dr. Konrad Obermann (Bild oben) stellte die Studie der Stiftung Gesundheit zu Qualitätsmanagement, Patientensicherheit und Hygiene im ambulanten Sektor vor.

Arztsuche nach Kompetenz möglich Medizinische Reputation bei Lifeline eingebunden



Allenfalls Ärzte selbst können die fachliche Kompetenz ihrer Kollegen einschätzen. Davon war die Mehrheit der befragten Mediziner in der Studie "Ärzte im Zukunftsmarkt Gesundheit 2007" überzeugt. Seither stellt die Stiftung Gesundheit den Ärzten in Deutschland jährlich die Frage: "Zu

welchem Arzt Ihrer Fachdisziplin würden Sie im Bedarfsfall gehen?"

Daraus ergibt sich die Abbildung einer Landschaft des fachlichen Rufs, der medizinischen Reputation. Ein Set verschiedener Methoden schließt Eigennennungen und gegenseitige Gefälligkeitsklicks aus.

Serviceleistungen und Kompetenz

Das Portal Lifeline.de hat die Arzt-Auskunft der Stiftung Gesundheit eingebunden und als erster Partner auch die Anzeige der medizinischen Reputation integriert. "So können die User beispielsweise nach Praxen mit guten Serviceleistungen suchen, und neu nach Ärzten, die von ihren Kollegen als kompetent eingeschätzt werden", sagt Birgit Kedrowitsch, Leiterin Kooperationen der Stiftung Gesundheit.

Boni: Anreize in Chefarztverträgen Vortrag auf Deutschem Medizinrechtstag in Berlin

"Die Bindung möglicher Boni für Chefärzte an das Einhalten vorrangig ökonomisch orientierter Ziele ist bedenklich", resümiert Stefanie Gehrlein. Justiziarin beim Marburger Bund, die Haltung des Bundesverbands der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V.



Stefanie Gehrlein, Justiziarin des Marburger Bundes BV, analysiert das Thema Boni in Chefarztverträgen.

Qualität statt Quantität belohnen

Umsatzabhängige Boni in Chefarztverträgen sieht der Marburger Bund kritisch, denn solche Anreize würden die berufsrechtlich gebotene ärztliche Unabhängigkeit von medizinischen Entscheidungen gefährden. Darum fordert der Ärzteverband die Krankenhausträger auf, Bonuszahlungen nicht

an ökonomischen, sondern medizinischqualitativen Kriterien zu orientieren.

Boni-Modelle kritisch betrachtet

Im Rahmen des 13. Deutschen Medizinrechtstags am 14. und
15. September 2012
stellt Gehrlein aktuelle Boni-Modelle
vor. Sie beleuchtet deren Vor- und Nachteile und beschäftigt

sich mit der Frage, ob absehbare Qualitätsverluste in der medizinischen Versorgung drohen, wenn rein wirtschaftliche Erwägungen die Zielvereinbarungen dominieren.

Programm und Anmeldeformular finden Sie unter <u>www.mrbn.de</u> in der Rubrik "Deutscher Medizinrechtstag".

Ärzte genießen Mitgliedschaftsrechte

Die Stiftung Gesundheit hat mit dem Medizin-Management-Verband, Vereinigung der Führungskräfte im Gesundheitswesen, eine Rahmenvereinbarung getrof-

fen. Damit genießen die Teilnehmer der Arzt-Auskunft, die mit ihren Diagnose- und Therapieschwerpunkten unter



www.arzt-auskunft.de eingetragen sind, kostenfrei die Vorteile der Verbandsmitgliedschaft und können an den Veranstaltungen des Verbands teilnehmen. Dasselbe gilt für Kooperationspartner bei der Zertifizierung gesundheitsbezogener Websites und Mitglieder der Stiftung Gesundheit Fördergemeinschaft.

Termine sowie Bilder von bisherigen Symposien unter <u>www.mm-verband.de</u> in der Rubrik "Veranstaltungen".



Rechtstipp: Zuweisung gegen Entgelt auch bei Patienten aus dem Ausland unzulässig

Ärzte dürfen auch für die Zuweisung von Patienten aus dem Ausland an eine Klinik keine Provisionszahlungen erhalten. Das hat das Landgericht (LG) Kiel in einem Urteil vom 28. Oktober 2011 entschieden (Az. 8 O 28/11).

Mediziner fordert Provision

Im konkreten Fall hatte ein Arzt geklagt, der arabische Patienten an das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vermittelt hatte. Während des Klinikaufenthaltes sollte er diese begleiten und dolmetschen. Dafür wurden ihm 15 Prozent aller Einnahmen versprochen. Als die Klinikleitung von dem Vertrag zwischen dem Mediziner und einem Klinikmitarbeiter erfuhr, kündigte sie ihn fristlos. Der Arzt klagte nun auf die noch ausstehende Provision.

Nationalität der Patienten spielt bei Zuweisung keine Rolle

Das LG Kiel sieht in dem Vertrag einen Widerspruch zum Leitbild sowie der Berufsordnung der Ärzte und beurteilte ihn daher als sittenwidrig. Ob es sich um inländische oder Patienten aus dem Ausland handelte, sei dabei unerheblich.

13. Deutscher Medizinrechtstag

am 14. und 15.09.2012 in der Humboldt-Universität in Berlin

Das Abschmelzen der Standards

Qualitätsverluste in Medizin und Pflege?

Mehr Informationen, das Programm sowie Anmeldeunterlagen unter <u>www.mrbn.de</u>

Internet-Formulare: Kleines Häkchen – große Wirkung Website-Zertifizierung: Jede dritte Internetseite bei Datenschutz lückenhaft



Es ist nur ein kleiner Haken oder Button – doch fehlt er in einem Online-Formular, ist die Website nicht vollständig rechtskonform. "Ja, ich habe die Informationen zum Datenschutz auf dieser Homepage gelesen", muss jeder User bewusst anklicken, bevor er ein Online-Formular mit personen-

bezogenen Daten absendet, etwa eine Termin-Anfrage auf einer Praxis-Website. "Viele Betreiber wissen das nicht", sagt Cindy Forster, Leiterin der Zertifizierung gesundheitsbezogener Websites bei der Stiftung Gesundheit. "35 Prozent aller Internetauftritte, die bei uns zum Zertifizieren eingereicht werden, erhalten das Gütesiegel im ersten Anlauf nicht, weil dieses Kontrollkästchen fehlt oder die Datenschutzerklärung unvollständig ist."

Telemediengesetz: Einwilligung "bewusst und eindeutig"

Wie bei gewerblichen Internetseiten ist Rechtsgrundlage das Telemediengesetz (TMG): Danach hat jeder Anbieter, der von Usern personenbezogene Angaben erhebt, wie etwa Namen oder E-Mailadresse, diese über "Art, Umfang und Zweck" des Erhebens und Verwendens der Daten zu unterrichten: mit einer Datenschutzerklärung. Die Nutzer müssen in dies "bewusst und eindeutig" einwilligen. Der jeweilige Website-Betreiber muss das protokollieren, und der Nutzer sein "OK" jederzeit widerrufen können.

Stiftung Gesundheit bietet Muster-Datenschutzerklärung

"Wenn das Kästchen zum Anklicken fehlt oder wir andere Versäumnisse entdecken, weisen wir die Betreiber darauf hin", sagt Projektleiterin Forster. "Als Hilfe bieten wir eine rechtskonforme Muster-Datenschutzerklärung an." Die Betreiber können so die rechtlichen Sicherheitslücken ihrer Internetseite korrigieren und erhalten im Anschluss das Gütesiegel "Geprüfte Homepage".

Weiterführende Informationen unter www.stiftung-gesundheit.de in der Rubrik "Zertifizierte Websites".

Praxistipp: Wann Ärzte den Begriff "Zentrum" verwenden dürfen Auch Domainname darf Patienten nicht in die Irre führen

sungsgericht bestätigt

dies in seinem Urteil

vom 7. März 2012 (Az.

1 BvR 1209/11), ver-

wies den Fall aber an

das Kammergericht zu-

rück, da sich die Be-

griffsbestimmung ver-

fassungsrechtlichen

Begriff gelockert

"Die unklare Rechtspre-

chung ergibt sich daraus,

Vorgaben entziehe.

Wann dürfen Sie Ihre Arzt- oder Zahnarztpraxis "Zentrum" nennen? Bisher gibt es noch keine klare rechtliche Regelung.

Spezialisierung auf Tätigkeitsbereich

Nach Angaben der Landesärztekammer Baden-Württemberg muss sich ein "Zentrum" in der Anzahl der beschäftigten Ärzte deutlich von anderen Arztpraxen unterschei-

den. Auch eine Spezialisierung, etwa auf Dialyse, ermöglicht die Bezeichnung "Zentrum". Das Bundesverfas-



Rechtsanwalt Hans Barth rät aufgrund widersprüchlicher Rechtssprechung, die Nutzung des Begriffs "Zentrum" sorgsam zu prüfen.

dass der Begriff, Zentrum' einem stetigen Wandel unterworfen ist", erklärt Hans Barth, Rechtsanwalt

ist", erklärt Hans Barth, Rechtsanwalt für Medizinrecht. "Das Verständnis des Begriffs wurde auch durch die Definition des Medizinischen Versorgungszentrums gelockert." "Zentrum" darf auch in der Domain der Praxishomepage stehen, sofern dies nicht in die Irre führt. "Das ist abhängig von Kriterien wie lokaler Bedeutung und technischer Ausstattung", sagt Hans Barth. Unzulässig ist etwa der Domainname "www. bestes-kardiologiezentrum-ulm.de".

Impressum

Herausgeber: Stiftung Gesundheit Gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts Behringstraße 28 a, 22765 Hamburg Tel. 040 / 80 90 87 - 0, Fax: - 555 E-Mail: info@stiftung-gesundheit.de Verantwortlich: Dr. Peter Müller Redaktion: Medienbüro Medizin (MbMed) ISSN 1619-0386 (Print) ISSN 1614-1156 (Internet)